

Vereinbarung zwischen dem Bezirksamt und der Bezirksversammlung Altona zur Anwendung des § 33 BezVG

Präambel

Das Potential von Kindern und Jugendlichen ist wichtig für die Weiterentwicklung unseres Gemeinwesens. Wenn ihre Wünsche und Anregungen ernst genommen werden, kann das viele Planungen und Entscheidungsprozesse verbessern. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein Gradmesser für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft.

Mit der Vereinbarung zur Anwendung des § 33 BezVG hat Bezirksamt und die Bezirksversammlung den Einstieg in eine Entwicklung zunehmender Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungsentscheidungen im Bezirk Altona begonnen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Diese Vereinbarung trägt zur Herstellung von Rechtssicherheit bei und entlastet die Fachbereiche insofern, als dass die Verantwortung zur Umsetzung des § 33 BezVG von Politik und Verwaltung gleichermaßen getragen wird. Mit der Vereinbarung wird sichergestellt, dass bereits bei Planungsüberlegungen, die in Ausschüssen entschieden werden, erste Weichen für oder gegen die Umsetzung von Beteiligungsverfahren gestellt werden und die Ressourcenfrage frühzeitig gelöst wird.

Die durch Gesetze vorgeschriebene Beteiligungsverpflichtung des Jugendhilfeausschusses wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

1. Folgende Planungsbereiche sind dabei besonders in den Blick zu nehmen:
 - Planung von Spiel-, Sport- und Aufenthaltsflächen
 - Planungen des öffentlichen Raumes, die einen Interessenausgleich erfordern
 - Planung der Infrastruktur im Kontext von Wohnungsbau
 - Erstellung von Quartiersentwicklungskonzepten in der Integrierten Stadtteilentwicklung
 - Planung der offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - Planung von Projekten der Kinder- und Jugendkultur

2. Bei der Vorlage von Drucksachen in der Bezirksversammlung und ihren Ausschüssen nimmt die Verwaltung regelhaft Stellung zu der Frage, ob die Interessen von Kindern und Jugendlichen besonders berührt sind. Trifft dies zu, berät der Ausschuss, ob und in welcher Form Kinder und Jugendliche beteiligt werden sollen. Trifft es nicht zu, kann die Bezirksversammlung oder der Ausschuss eine Begründung der Verwaltung anfordern.

3. Bei der Finanzplanung von Vorhaben des Bezirksamtes, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen besonders berühren, sind die Kosten für die Vorhaben bezogene Kinder- und Jugendbeteiligung darzustellen.

4. Die Umsetzung der Bezirksversammlungsbeschlüsse, bei denen Kinder- und Jugendbeteiligung vorgesehen ist, wird durch ein spezielles Controlling des Bezirksamtes überwacht.
Das Controlling stellt den Beschluss, den Sachstand und das Zeitziel dar und wird auf der Internetseite des Bezirksamtes veröffentlicht. Der Jugendhilfeausschuss ist 9 Wochen vor der Veröffentlichung über die Controlling-Maßnahmen zu informieren. Der Jugendhilfeausschuss nimmt spätestens 2 Wochen vor der Veröffentlichung dazu Stellung.
- 4a. Wenn die Interessen von Kindern und Jugendlichen von dem Bezirksversammlungsbeschluss betroffen sind und das Projekt im öffentlichen Raum liegt, wird das dort tätige Sozialraumteam informiert und auf Wunsch eine angemessene Beteiligung ermöglicht. Das Sozialraumteam sollte sich bei Bedarf von der AG§78 unterstützen lassen können. Ebenso, werden 2 Schulformen aus der Umgebung eine angemessene Beteiligung ermöglicht. Bei Projekten innerhalb einer Einrichtung ist dies nicht nötig.
5. Die Verwaltung berichtet der Bezirksversammlung jährlich über den Verlauf und die Ergebnisse der durchgeführten Beteiligungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen.
6. Im Bezirksamt wird jährlich für die Teilnahme an einer Fortbildung zur Kinder- und Jugendbeteiligung von jeweils mindestens 2 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus insbesondere den Fachämtern „Jugend und Familie“, „Sozialraummanagement“, „Stadt- und Landschaftsplanung“ sowie „Management des Öffentlichen Raumes“, je einem Mitglied der Fraktionen der Bezirksversammlung und Vertretern der freien Träger des JHA, geworben.
7. Zur Weiterführung der begonnenen Arbeit soll dauerhaft eine Fachamtsübergreifende Arbeitsstruktur zur Begleitung des Umsetzungsprozesses §33 BezVG sichergestellt sein. Die Mitglieder der Fraktionen der Bezirksversammlung nehmen regelmäßig, mindestens aber zweimal im Jahr, an der AG § 33 BezVG teil. Die Termine der AG § 33 BezVG werden im Jugendhilfeausschuss unter dem Tagesordnungspunkt Beteiligung von Kindern und Jugendlichen genannt.
Die Arbeitsgruppe erarbeitet ein Eckpunktepapier zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Planungsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen.
8. Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung von Beteiligungsprojekten werden im Rahmen der Feinspezifizierung bei den einschlägigen Rahmenezuweisungen bereitgestellt. Die Bezirksversammlung stellt außerdem zur Umsetzung von Beteiligungsprojekten Mittel aus dem „Anreiz- und Fördersystem“ und/ oder der „Öffentlichkeitsarbeit der Bezirksversammlung“ zur Verfügung.
9. Der § 33 BezVG bindet alle Fachämter und politischen Gremien.

Dies hatte die AG§33 erarbeitet und vorgeschlagen. Diesen Entwurf hatteb wir schon vorgestellt, aber nicht mehr beschlossen. Er sollte damals Grundlage für die weitere Arbeit bieten. Falls Ihr dazu Fragen habt kann ich euch die gerne beantworten.

Ralph Rehbock <Ralph.Rehbock@hamburg.gruene.de>